Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel

gem. Art. 13 Bayer. Versammlungsgesetz (Seite 1/2)

Landratsamt Amberg-Sulzbach Schloßgraben 3 - 92224 Amberg

Telefon: 09621/39-624 | Fax: 09621/37605-338 gewerbe-jagd@amberg-sulzbach.de

Name / Danaiahauna*	/ersammlung				
Name / Bezeichnung*					
Straße, Hausnummer*					
Postleitzahl, Ort*					
Telefon			Fax		
E-Mail				<u> </u>	
2. Verantwortlicher	Versammlungsl	eiter			
Name / Bezeichnung*					
Straße, Hausnummer*					
Postleitzahl, Ort*					
Telefon			Fax		
E-Mail					
3. Ggf. Vertreter des	Leiters				
Name / Bezeichnung*					
Straße, Hausnummer*					
Postleitzahl, Ort*					
Telefon			Fax		
E-Mail					
4. Zeit der Versamn	ılung				
Datum*		Zeitpunkt des Beginns*	Ze	eitpunkt des Endes*	
5. Ort der Versamm	lung				
Ort*					
District / Chrones*					
Platz / Straße*					
Streckenverlauf (bei for	tbewegenden Vers	ammlungen*)			
	tbewegenden Vers	ammlungen*)			
Streckenverlauf (bei for					
Streckenverlauf (bei for 6. Thema bzw. Mott	o der Versammlı				
Streckenverlauf (bei for	o der Versammlı				
Streckenverlauf (bei for 6. Thema bzw. Mott	o der Versammlı ımerzahl				0 700
6. Thema bzw. Mott 7. Erwartete Teilneh	o der Versammlı ımerzahl				0.00000
6. Thema bzw. Mott 7. Erwartete Teilneh 8. Ablauf der Versal	o der Versammlı ımerzahl				0.0000000000000000000000000000000000000
6. Thema bzw. Mott 7. Erwartete Teilner 8. Ablauf der Versal Redner	o der Versammlı ımerzahl				1 Nr 4600001 0000000
6. Thema bzw. Mott 7. Erwartete Teilneh 8. Ablauf der Versar Redner Sonstiges Programm	o der Versammli imerzahl mmlung	ung*			Mr. 420,000 to 20,000 to 30,000 to 3
6. Thema bzw. Mott 7. Erwartete Teilneh 8. Ablauf der Versan Redner Sonstiges Programm 9. Gegenstände ode	o der Versammli imerzahl mmlung	ung* Durchführung der Ver			Service Control of the Control of th
6. Thema bzw. Mott 7. Erwartete Teilneh 8. Ablauf der Versal Redner Sonstiges Programm 9. Gegenstände ode	o der Versammli imerzahl mmlung	ung*			A Amborg Culthook / Mr Achond / Mr Achond
6. Thema bzw. Mott 7. Erwartete Teilneh 8. Ablauf der Versal Redner Sonstiges Programm 9. Gegenstände ode	o der Versammli imerzahl mmlung	ung* Durchführung der Ver			O Indirectional Amplica Cultivary (Nr. 450204 02)

Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel

gem. Art. 13 Bayer. Versammlungsgesetz (Seite 2/2)

Landratsamt Amberg-Sulzbach Schloßgraben 3 - 92224 Amberg

Telefon: 09621/39-624 | Fax: 09621/37605-338 gewerbe-jagd@amberg-sulzbach.de

10. Vorgesehene Anzahl der Ordner

Anzahl der Ordner

Datum und Unterschrift

Die Pflichtfelder sind mit dem Zeichen * gekennzeichnet.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

Wer eine Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertag außer Betracht. Eine Anzeige ist frühestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Versammlungsbeginn möglich. Bekanntgabe einer Versammlung ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis (Art. 13 Abs. 1 BayVersG).

Wesentliche Änderungen der oben gemachten Angaben sind unverzüglich mitzuteilen (Art. 13 Abs. 2 Satz 2

Dié zuständige Behörde kann den Leiter ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser

die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet (Art. 13 Abs. 5 BayVersG). Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung die persönlichen Daten eines Ordners i. S. d. Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BayVersG mitzuteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet. Die zuständige Behörde kann den Ordner ablehnen, wenn die vorgenannten Voraussetzung vorliegen (Art. 13 Abs. 6 BayVersG). Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter aufgeben, die Anzahl der Ordner zu erhöhen, wenn ohne die

Erhöhung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist (Art. 13 Abs. 7 BayVersG).

Die zuständige Behörde kann nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird gemäß Art. 20 Abs. 2 BayVersG bestraft, wer u. a.

- als Veranstalter oder als Leiter einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde oder einer gerichtlichen Beschränkung zuwiderhandelt,
- wer als Leiter Ordner einsetzt, die Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen

Mit Geldbuße bis zu 3.000 € kann gemäß Art. 21 Abs. 1 BayVersG belegt werden, wer u. a.

als Veranstalter oder als Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach Art. 13 Abs. 1 oder 3 BayVersG durchführt, ohne dass die Voraussetzungen einer Spontanversammlung vorliegen.

Mit Geldbuße bis zu 500 € kann gemäß Art. 21 Abs. 2 BayVersG belegt werden, wer u. a.

- als Veranstalter persönliche Daten nicht oder nicht richtig mitteilt,
- als Veranstalter eine wesentliche Änderung der Versammlung nicht unverzüglich mitteilt.

Landratsamt Amberg-Sulzbach / Nr. 460301 02/20